



Council of the
European Union

039219/EU XXVI.GP
Eingelangt am 19/10/18

Brussels, 19 October 2018
(OR. en, de)

13366/18

Interinstitutional File:
2018/0169 (COD)

ENV 672
SAN 338
CONSOM 283
AGRI 493
CODEC 1743
INST 397
PARLNAT 237

COVER NOTE

From: Austrian Bundesrat
date of receipt: 5 October 2018
To: General Secretariat of the Council

Subject: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on minimum requirements for water reuse
[9498/18 ENV 360 SAN 169 CONSOM 160 AGRI 254 CODEC 890 + ADD 1 - COM(2018) 337 final + Annex
- Opinion¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality

Delegations will find in the Annex a copy of the above Opinion.

¹ Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/document/COM20180337.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Die Präsidentin

Inge Posch-Gruska

Sehr geehrte Frau Präsidentin!
Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 20. September 2018
GZ. 27000.0040/23-L2.S/2018

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2018) 337 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Inge Posch-Gruska)

Beilage

An die
Präsidentin/den Präsidenten des
Rates der Europäischen Union

Präsidentin des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2374)
inge.posch-gruska@parlament.gv.at

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission**

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 20. September 2018

COM(2018) 337 final

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung**

Am 28. Mai 2018 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung vor. Die Stoßrichtung des Vorschlags ist, einen Beitrag zu leisten, die Wasserknappheit in der Europäischen Union zu entschärfen. Zahlreiche Berichte aus vielen Teilen der Welt machen deutlich, dass Wasser mehr und mehr zu einem knappen Gut wird. Es wird begrüßt, dass dieses Thema auch von Seite der Europäische Kommission beachtet wird. Der Bundesrat unterstützt diesen Ansatz, mit natürlichen Ressourcen, gerade auch mit Wasser, sparsam um zu gehen.

Zentraler Punkt der Verordnung ist eine Neuregelung der Wasserwiederverwertung in den Mitgliedstaaten. Hier soll es Mindestanforderungen für die Mitgliedstaaten geben, die die Qualität und Überwachung von aufbereitetem Wasser sicherstellen sollen. Unter Hinweis auf die Einheitliche Länderstellungnahme der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 11. Juli 2018, sowie die Stellungnahme des Vorarlberger Landtags vom 27. Juni 2018 und die Stellungnahme des Wiener Landtags vom 05. September 2018, merkt der Bundesrat an, dass die Länder, in denen eine derartige Wasserwiederverwendung in der Europäischen Union notwendig ist, bereits über nationale Normen zur Regelung der Wasserwiederverwendung verfügen. Eine europäische Regelung erscheint dem Bundesrat in diesem Zusammenhang als überschießend. Die Betroffenheit der Mitglieder beim Wasserstress ist in quantitativer und qualitativer Art sehr unterschiedlich. Obwohl nur in einigen Mitgliedstaaten die Landwirtschaft durch Wasserstress betroffen ist, müssen sich nach diesem Kommissionsvorschlag alle Mitgliedstaaten an den Mindeststandards orientieren und ihre nationalen Regelungen demnach anpassen. Für jene Länder, die nicht von dem so genannten „Wasserstress“ betroffen sind – und das ist ein Großteil der EU-Mitgliedstaaten u.a. auch Österreich – sind die vorhandenen Regelungen somit mehr als nur ausreichend. Aus Sicht des Bundesrates ist in diesem Fall eine Verordnung als Regelungsinstrument nicht zielführend.

Der allgemeine Rahmen wird mit der Wasserrahmen-Richtlinie und der Richtlinie zur Behandlung von kommunalen Abwässern bereits ausreichend abgedeckt. Falls es darüber hinaus tatsächlich Bedarf einer europäischen Lösung besteht, müssen jedenfalls nationale Ausnahmen möglich sein, bzw. eine weitgehende Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten enthalten sein, die eine Wiederverwendung auch unterbinden kann. Aus der Sicht des Bundesrates entspricht die vorgeschlagene Regelung nicht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, da das Ziel der Verordnung durch Maßnahmen auf nationaler bzw. regionaler Ebene ebenso sichergestellt werden könnte. Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Ausweitung der Kompetenz der Europäischen Kommission über die Einführung von delegierten Rechtsakten ab.
